

KOA 2.135/19-002

# Bescheid

## I. Spruch

1. Der Dragana Mirkovic Bijelic Sat TV KG (FN 233425 y beim Handelsgericht Wien) wird gemäß § 5 Abs. 1, 2 und 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, die Zulassung zur Veranstaltung des über den Satelliten Eutelsat 16A, 16° Ost, Transponder 50, Frequenz 12,593°GHz, Polarisation vertikal, digital verbreiteten Fernsehprogramms „DM SAT“ für die Dauer von zehn Jahren erteilt.

Bei dem Programm „DM SAT“ handelt es sich um ein unverschlüsselt ausgestrahltes, von politischen Inhalten freies, 24-Stunden-Unterhaltungsprogramm, das vorwiegend aus Musikshows (ca. 18,5 Stunden pro Tag), daneben aus Showbiz-News (ca. 1 Stunde pro Tag), Musikreportagen (ca. 2 Stunden pro Tag) sowie Werbung (ca. 1,5 Stunden pro Tag) besteht. Das Programm wird in mehreren Sprachen (Serbokroatisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Rumänisch, etc.) gesendet, wobei der Schwerpunkt auf Serbokroatisch liegt.

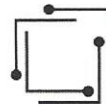
2. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013, in Verbindung mit §§ 1 und 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die Zulassungsinhaberin die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der RTR GmbH, IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA w.o., einzuzahlen.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 13.11.2018, eingelangt bei der KommAustria am 13.11.2018, beantragte die Dragana Mirkovic Bijelic Sat TV KG die neuerliche Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung des Fernsehprogramms „DM SAT“ über Satellit.

Mit Schreiben vom 21.01.2019, bei der KommAustria eingelangt am 22.01.2019, wurden von der Antragstellerin ergänzende Unterlagen vorgelegt.



## **2. Sachverhalt**

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

### **2.1. Antragstellerin**

#### **2.1.1. Eigentumsverhältnisse**

Die Antragstellerin Dragana Mirkovic Bijelic Sat TV KG ist eine zu FN 233425 y beim Handelsgericht Wien eingetragene Kommanditgesellschaft mit Sitz in 1170 Wien, Gschwandnergasse 33.

Unbeschränkt haftende Gesellschafterin der Dragana Mirkovic Bijelic Sat TV KG ist die österreichische Staatsbürgerin Dragana Mirkovic Bijelic, einziger Kommanditist mit einer Haftsumme von EUR 100,- ist der österreichischer Staatsbürger Anton Bijelic.

Der Unternehmenszweck der Dragana Mirkovic Bijelic Sat TV KG besteht im Betrieb eines Ton- und Aufnahmestudios sowie in der Veranstaltung von Hörfunk- und TV-Programmen.

#### **2.1.2. Bisherige Tätigkeit als Fernsehveranstalterin**

Die Dragana Mirkovic Bijelic Sat TV KG ist aufgrund des rechtskräftigen Bescheides der KommAustria vom 22.04.2009, KOA 2.100/09-030, Inhaberin der Zulassung zur Veranstaltung des über Satelliten verbreiteten Fernsehprogramms „DM SAT“.

## **2.2. Programm**

Die Antragstellerin verbreitet derzeit das Fernsehprogramm „DM SAT“ über Satellit, Kabel und IPTV.

Das Programm „DM SAT“ ist ein unverschlüsselt ausgestrahltes, von politischen Inhalten freies, 24-Stunden-Unterhaltungsprogramm, das vorwiegend aus Musikshows (ca. 18,5 Stunden pro Tag), daneben aus Showbiz-News (ca. 1 Stunde pro Tag), Musikreportagen (ca. 2 Stunden pro Tag) sowie Werbung (ca. 1,5 Stunden pro Tag) besteht. Das Programm wird in mehreren Sprachen (Serbokroatisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Rumänisch, etc.) gesendet, wobei der Schwerpunkt auf Serbokroatisch liegt.

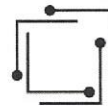
Der Anteil der Eigenproduktion liegt bei ca. 95% des gesamten Programms.

## **2.3. Fachliche, finanzielle und organisatorische Voraussetzungen**

Hinsichtlich der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen verweist die Antragstellerin auf ihre bisherige erfolgreiche Tätigkeit im Rahmen der vergangenen bzw. laufenden Zulassung. Des Weiteren führt die Antragstellerin aus, dass sie die serbische Gesellschaft SAT DM PLUS TV d.o.o. mit der kompletten technischen Abwicklung des Senders beauftragt hat, welche über die notwendigen Ressourcen und fachliche Qualifikation für eine erfolgreiche Programmherstellung verfügt. Die SAT DM PLUS TV d.o.o. beschäftigt derzeit 25 Mitarbeiter unter der Leitung der Alleineigentümerin und Geschäftsführerin Dusica Krumov.

Weiters gibt die Antragstellerin an, dass derzeit vier Mitarbeiter bei der Dragana Mirkovic Bijelic Sat TV KG tätig sind. Die Organisation umfasst nachfolgende Mitarbeiter: Dragana Mirkovic als





Geschäftsführerin und Art Director, Anton Bijelic als Chefredakteur, Bijana Kostic als Leiterin des Rechnungswesens, sowie Gerald Kainsbauer, der als Fahrer für die Gesellschaft tätig ist.

Hinsichtlich der Erfüllung der finanziellen Voraussetzungen verweist die Antragstellerin auf die vergangenen positiven Jahresergebnisse. Der vorgelegte Jahresabschluss der Dragana Mirkovic Bijelic Sat TV KG weist zum Stichtag 31.12.2017 einen Jahresüberschuss von EUR 65.682,74 auf. In der Bilanz zum 31.12.2017 werden Umsatzerlöse in Höhe von EUR 459.848,64 ausgewiesen, welche sich aus den Erlösen SAT-TV (EUR 107.250,00), Erlöse SAT-TV aus Drittländern sowie aus den Konzerterlösen (EUR 216.230,62) zusammensetzen.

## 2.4. Verbreitung und Verbreitungsvereinbarungen

Die Antragstellerin plant das Programm über den Satelliten Eutelsat 16A, 16° Ost, Beam Europe 50, Frequenz 12,593°GHz, Polarisation vertikal, unverschlüsselt zu verbreiten. Eine entsprechende Verbreitungsvereinbarung zwischen der Antragstellerin und dem Satellitenbetreiber EUTELSAT S.A. wurde vorgelegt. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass diese Verbreitungsvereinbarung schon bisher als Grundlage für die Verbreitung des bisher veranstalteten Programms war und der Satellit EUTELSAT W2M in der Zwischenzeit durch den Satelliten Eutelsat 16A ersetzt wurde.

## 3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den nachvollziehbaren und glaubwürdigen Angaben der Antragstellerin in ihrem Antrag samt Ergänzungen, den vorgelegten Unterlagen sowie dem offenen Firmenbuch.

Die genaue Bezeichnung der genutzten Satellitenübertragungskapazitäten ergibt aus einer Einschau vom 19.03.2019 in die unter der URL [http://www.eutelsat.com/deploy\\_tvLineUp/struts/infosTechniquesTv.do;jsessionid=30EE1881E5A998B088446C5254CBD8FA?channelName=DM+SAT&channelId=1961](http://www.eutelsat.com/deploy_tvLineUp/struts/infosTechniquesTv.do;jsessionid=30EE1881E5A998B088446C5254CBD8FA?channelName=DM+SAT&channelId=1961) abrufbare Senderliste sowie aus den Angaben der Antragstellerin in ihrem Antrag.

## 4. Rechtliche Beurteilung

### 4.1. Maßgebliche Rechtsvorschriften

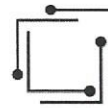
Die Bestimmungen der §§ 3, 4, 5, 10, 11 und 42 AMD-G lauten auszugsweise:

#### *Niederlassungsprinzip*

**§ 3. (1)** *Einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz durch die Regulierungsbehörde bedarf, wer terrestrisches und mobiles terrestrisches Fernsehen oder Satellitenfernsehen veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Sonstige in Österreich niedergelassene Mediendiensteanbieter haben ihre Dienste der Regulierungsbehörde anzuzeigen (§ 9).*

*(2) Ein Mediendiensteanbieter gilt dann als in Österreich niedergelassen, wenn er seine Hauptverwaltung in Österreich hat und die redaktionellen Entscheidungen über den audiovisuellen Mediendienst in Österreich getroffen werden.*

[...]



### **Zulassungen für terrestrisches Fernsehen und Satellitenfernsehen**

**§ 4.** (1) Anträge auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von terrestrischem Fernsehen (einschließlich mobilem terrestrischem Fernsehen) oder Satellitenfernsehen sind bei der Regulierungsbehörde einzubringen. Weiters bedarf die Weiterverbreitung von nach diesem Bundesgesetz veranstalteten sonstigen Fernsehprogrammen (§ 9 Abs. 1) über Multiplex-Plattformen für terrestrischen Rundfunk oder Satellit einer Zulassung.

(2) Der Antragsteller hat das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß den §§ 10 und 11 nachzuweisen.

(3) Der Antragsteller hat zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms erfüllt und dass dieses den Anforderungen des 7. und 9. Abschnittes entsprechen wird.

[...]

### **Erteilung der Zulassung**

**§ 5.** (1) Die Zulassung ist zu erteilen, wenn der Antragsteller die im § 4 Abs. 2 und 3 genannten Anforderungen erfüllt.

(2) Die Zulassung ist von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Sie ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen. Bei einer neuerlichen Antragstellung eines Zulassungsinhabers hat die Regulierungsbehörde insbesondere zu berücksichtigen, ob die bisherige Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt wurde.

(3) In der Zulassung sind die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer, bei Fensterprogrammen deren Anzahl und zeitlicher Umfang, zu genehmigen sowie das Versorgungsgebiet und die zur Verbreitung genutzten Übertragungswege festzulegen.

[...]

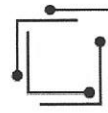
### **Mediendienstanbieter**

**§ 10.** (1) Mediendienstanbieter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Unternehmensrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Vom Anbieten audiovisueller Mediendienste nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme von Kirchen und Religionsgemeinschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146/2001;
2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes;





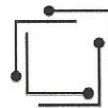
3. *der Österreichische Rundfunk;*
4. *ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind;*
5. *juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in den Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.*

(3) *Die Einschränkungen des Abs. 2 gelten nicht:*

1. *für juristische Personen des öffentlichen Rechts, Parteien im Sinne des Parteiengesetzes sowie für juristische Personen und Personengesellschaften, an denen diese unmittelbar beteiligt sind, hinsichtlich folgender Dienste:*
  - a. *Fernsehprogramme, die nicht Rundfunkprogramme im Sinne des Artikels I Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl. Nr. 396/1974, sind;*
  - b. *audiovisuelle Mediendienste auf Abruf.*
2. *für juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie für juristische Personen und Personengesellschaften, an denen diese unmittelbar beteiligt sind, hinsichtlich folgender Dienste:*
  - a. *Kabelfernsehprogramme, die sich ausschließlich auf die Wiedergabe der von Wetterkameras automatisiert erfassten und übertragenen Sendesequenzen (Bilder und Bildfolgen), einschließlich damit in unmittelbarem Zusammenhang stehender eigengestalteter Sachinformationen beschränken;*
  - b. *Kabelfernsehprogramme mit einer Dauer von nicht mehr als 120 Minuten pro Tag, wobei Wiederholungen der Programme oder von Teilen dieser Programme sowie die Übertragung von Sitzungen allgemeiner Vertretungskörper nicht in diesen Zeitraum eingerechnet werden, ebenso Programme in einem Gebäude oder Gebäudekomplex in einem funktionellen Zusammenhang mit den dort zu erfüllenden Aufgaben, Kabelinformationsprogramme, die keine Werbung enthalten, und Teletext.*

(4) *Ist der Mediendiensteanbieter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten haben.*

(5) *Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.*



(6) Aktien des Mediendienstanbieters eines zulassungspflichtigen Mediendienstes (§ 3) und seiner Gesellschafter haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 11 Abs. 5 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.

(7) Der Mediendienstanbieter hat die zum Zeitpunkt der Antragstellung um eine Zulassung oder einer Anzeige bestehenden Eigentumsverhältnisse oder Mitgliederverhältnisse zusammen mit dem Antrag oder der Anzeige der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Stehen Anteile des Mediendienstanbieters im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekannt zu geben, Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Diese Verpflichtungen lassen andere gesetzliche Offenlegungsverpflichtungen unberührt. Änderungen der Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung sind vom Fernsehveranstalter binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde anzuzeigen; für anzeigepflichtige Mediendienste gilt § 9 Abs. 4.

(8) Werden mehr als 50 vH der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung oder einer Feststellung nach diesem Absatz beim Fernsehveranstalter bestehen, an Dritte übertragen, hat der Fernsehveranstalter diese Übertragung der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Mehrere Übertragungen sind zusammenzurechnen. Die Regulierungsbehörde hat spätestens innerhalb einer Frist von acht Wochen ab der Anzeige festzustellen, ob unter den geänderten Verhältnissen weiterhin den Bestimmungen des § 4 Abs. 3, §§ 10 und 11 entsprochen wird. Die Zulassung ist nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zu widerrufen, wenn der Fernsehveranstalter entgegen dieser Feststellung eine Übertragung der Anteile vorgenommen hat.

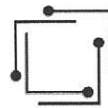
### **Beteiligungen von Medieninhabern**

**§ 11.** (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für digitales terrestrisches Fernsehen sein, solange sich nicht mehr als drei von den Zulassungen erfasste Versorgungsgebiete überschneiden.

(2) Ein Medieninhaber ist vom Anbieten von Fernsehprogrammen im Sinne des Bundesverfassungsgesetz über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl. Nr. 396/1974, nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen, wenn er in einem der angeführten Märkte die nachstehenden Reichweiten oder Versorgungsgrade überschreitet:

1. terrestrischer Hörfunk (mehr als 30 vH bundesweite Reichweite),
2. Tagespresse (mehr als 30 vH der bundesweiten Reichweite der Tagespresse),
3. Wochenpresse (mehr als 30 vH der bundesweiten Reichweite der Wochenpresse),
4. Kabelnetze (mehr als 30 vH Versorgungsgrad der Bevölkerung mittels Kabelnetzen im Bundesgebiet).





(3) Ein Medieninhaber ist von der Veranstaltung von terrestrischem Fernsehen ausgeschlossen, wenn er im jeweiligen Verbreitungsgebiet in mehr als einem der angeführten Märkte die nachstehenden Reichweiten oder Versorgungsgrade überschreitet:

1. terrestrischer Hörfunk (mehr als 30 vH Reichweite im Verbreitungsgebiet),
2. Tagespresse (mehr als 30 vH Reichweite im Verbreitungsgebiet),
3. Wochenpresse (mehr als 30 vH Reichweite im Verbreitungsgebiet),
4. Kabelnetz (mehr als 30 vH Versorgungsgrad der Bevölkerung mittels Kabelnetzen im Verbreitungsgebiet).

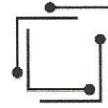
(4) Ein Medienverbund darf abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over) denselben Ort des Bundesgebietes gleichzeitig mit nur einem nach dem Privatradiogesetz zugelassenen Programm und höchstens einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme versorgen. Gehören einem Medienverbund keine Zulassungsinhaber im Sinne des PrR-G an, so gilt, dass der Medienverbund denselben Ort des Bundesgebietes mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme versorgen darf.

(5) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;
2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;
3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(6) Die Erhebung der Reichweiten und Versorgungsgrade gemäß Abs. 2 und 3 erfolgt durch die Regulierungsbehörde oder von ihr beauftragte Dritte nach anerkannten wissenschaftlichen Methoden und Analysen. Die Erhebungsergebnisse sind bis zum 31. März eines jeden Jahres in geeigneter Weise bekannt zu machen. Für den Fall, dass die Richtigkeit der erhobenen Reichweiten bestritten wird, hat die Regulierungsbehörde auf Antrag des betroffenen Medieninhabers einen



*Feststellungsbescheid zu erlassen. Die Reichweiten und Versorgungsgrade sind jedenfalls vor Ausschreibung einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz zu erheben und zu veröffentlichen.*

*(7) Die Vorschriften des Kartellgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 61/2005, bleiben unberührt.*

## **4.2. Programmzulassung (Spruchpunkt 1.)**

Die Antragstellerin hat ihren Sitz in Wien, hier werden auch die redaktionellen Entscheidungen getroffen. Ihre Gesellschafter sind österreichische Staatsbürger; den Regelungen gemäß § 10 Abs. 1 und Abs. 4 AMD-G wird somit entsprochen. Nach § 10 Abs. 2 und 3 verpönte Konstellationen liegen nicht vor. Bestehende Treuhandverhältnisse wurden offengelegt.

Darüber hinaus liegen keine nach § 11 AMD-G untersagten Beteiligungen vor.

Die Voraussetzungen der §§ 10 und 11 AMD-G werden daher erfüllt.

Die Antragstellerin hat gemäß § 4 Abs. 3 AMD-G glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Satellitenfernsehprogramms erfüllt. Hierbei war vor allem zu berücksichtigen, dass das beantragte Programm bereits seit zehn Jahren erfolgreich veranstaltet wird und die Antragstellerin für die Veranstaltung des gegenständlichen Programms weitgehend auf das Personal der SAT DM PLUS TV d.o.o. zurückgreifen kann, welche mit der technischen Umsetzung der Sendungsabwicklung beauftragt ist.

Ebenso ist die Glaubhaftmachung der Einhaltung der Anforderungen (Programmgrundsätze) des § 41 Abs. 1 AMD-G gelungen. Das Redaktionsstatut erfüllt die Voraussetzungen des § 49 AMD-G.

Die erforderlichen Antragsunterlagen nach § 4 Abs. 2 bis 4 AMD-G (neben den oben beurteilten Voraussetzungen betrifft dies insbesondere den Gesellschaftsvertrag, eine Darlegung der Eigentumsverhältnisse, das Programmschema) wurden vorgelegt.

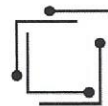
Weiters haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 4 Abs. 4 Z 5 AMD-G eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten zu enthalten, worunter im Fall des Satellitenrundfunks (vgl. § 4 Abs. 4 Z 5 lit. b AMD-G) insbesondere eine abgeschlossene Vereinbarung zur Nutzung eines Satelliten mit dem Satellitenbetreiber fällt. Durch die Vorlage einer Verbreitungsvereinbarung zwischen der Antragstellerin und dem Satellitenbetreiber EUTELSAT S.A., die offenbar schon bisher Basis für die Verbreitung des von der Antragstellerin veranstalteten Programms war, konnte der KommAustria das Bestehen der entsprechenden Übertragungskapazitäten nachgewiesen werden.

Somit liegen alle Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen vor.

## **4.3. Versorgungsgebiet**

Im Zusammenhang mit der Festlegung des Versorgungsgebietes ist vor allem Art. 3 AVMD-RL maßgeblich. Art. 3 Abs. 1 AVMD-RL sieht – ausgehend vom Herkunftslandprinzip – vor, dass die Mitgliedstaaten den freien Empfang gewährleisten und die Weiterverbreitung von audiovisuellen Mediendiensten aus anderen Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet aus Gründen durch die





Richtlinie koordinierter Bereiche nicht behindern. Daraus kann abgeleitet werden, dass die Regelungshoheit des Herkunftslandes auch die grenzüberschreitende Ausstrahlung durch Fernsehveranstalter und damit den Empfang in anderen Mitgliedstaaten umfasst.

Die AVMD-RL ist Ausfluss der Dienstleistungsfreiheit, was sich insbesondere in der Verankerung des Herkunftslandprinzips manifestiert. Aus Gründen der Gewährleistung der europarechtlichen Grundfreiheiten wurde von einer expliziten – möglicherweise zu engen – Festlegung des Versorgungsgebietes gemäß § 5 Abs. 3 AMD-G abgesehen, zumal der versorgte geografische Raum durch die oben angegebene Übertragungskapazität im Sinne des § 2 Z 37 AMD-G ausreichend umschrieben ist (siehe oben).

#### **4.4. Gebühren**

Nach § 1 BVwAbgV haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

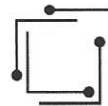
Für die Erteilung einer Zulassung nach dem AMD-G besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 2.135/19-002“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.



Wien, am 26.03.2019

**Kommunikationsbehörde Austria**

Dr. Susanne Lackner  
(Vorsitzende-Stellvertreterin)

**Zustellverfügung:**

1. Dragana Mirkovic Bijelic SAT TV KG, Gschwandnergasse 33, 1170 Wien, **amtssigniert per RSb**

|                                                                                                                                        |                                                                                                                                                       |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|  <b>KommAustria</b><br>Kommunikationsbehörde Austria |                                                                                                                                                       |
| Unterzeichner                                                                                                                          | serialNumber=402182088433,CN=Kommunikationsbehörde Austria,O=Kommunikationsbehörde Austria,C=AT                                                       |
| Datum/Zeit-UTC                                                                                                                         | 26.03.2019 16:25:02                                                                                                                                   |
| Aussteller-Zertifikat                                                                                                                  | CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT                      |
| Serien-Nr                                                                                                                              | 1744803                                                                                                                                               |
| Prüfinformationen                                                                                                                      | Information zur Prüfung des Dokumentes finden Sie unter <a href="https://www.rtr.at/de/rt/amtssignatur">https://www.rtr.at/de/rt/amtssignatur</a>     |
| Hinweis                                                                                                                                | Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde. |